



# Amtsgericht Verden (Aller)

## Beschluss

### Terminbestimmung

10 K 5/24

21.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Mittwoch, 12. Februar 2025, 09:00 Uhr.**

im Amtsgericht Verden, Johanniswall 8, (Zwischenbau)  
27283 Verden (Aller), Saal/Raum 51, versteigert werden:

Der im **Wohnungsgrundbuch von Kirchlinteln Blatt 1216**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Kirchlinteln	2	66/17	Gebäude- und Freifläche, Am Kreuzberg 7 A	1166

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links mit Spitzbodenraum, Nr. 3 des Aufteilungsplans.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Blätter 1214 bis 1217.

Es bestehen Sondernutzungsrechte.

Gemäß Bewilligung vom 03.11.1994 (UR-Nr. 866/1994, Notar Katz, Achim) unter Übertragung des Miteigentumsanteils von Blatt 1024 eingetragen am 10.01.1995.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 118.000,00 €

Objektbeschreibung:

Die Eigentumswohnung hat eine Größe von etwa 61 qm. Wohnfläche, aufgeteilt in Küche, Bad, HWR, Wohnzimmer, Schlafzimmer und ausgebauter Spitzbodenraum (Baujahr ca. 1994). Das Objekt weist allgemeinen Instandhaltungsrückstau und Modernisierungsbedarf auf.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---